

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

49. Jahrgang – Nr. 11 – 30. Juni 2006 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Genehmigung und Wirksamkeit der 7. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Meesenstiege / südlich Sternkamp im Stadtteil Hilstrup**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 465: Hilstrup – Meesenstiege / südlich Sternkamp**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 470: Hilstrup – verlängerte Hansestraße / Amelsbürener Straße**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 474: Angelmotte – Wohngebiet östlich Twenhövenweg**
- **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 494: Wolbeck – Gewerbegebiet südlich Wolbecker Windmühle / östlich Hofkamp**
- **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 496: Hilstrup - Landwirtschaftsverlag / östlich Hülsebrockstraße**
- **Umlegungsgebiet U 10: Greverer Straße/ Steinfurter Straße/ York-Ring**
- **Beschluß des Rates der Stadt Münster über die Jahresrechnung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2005 und die Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 GO NW**
- **Satzung über Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 22. 6. 2006**
- **Anmeldung von Eigentumsrechten**
- **Aufnahme von Kraftloserklärungen**
- **AirportPark FMO GmbH Jahresabschluss 2005 (Korrektur der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10)**

Öffentliche Bekanntmachungen

Genehmigung und Wirksamkeit der 7. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Meesenstiege / südlich Sternkamp im Stadtteil Hilstrup

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 7. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 10. 11. 2005 beschlossene Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans.

Münster, den 21. Dezember 2005
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5101-05/05
Im Auftrag

L.S. Krause

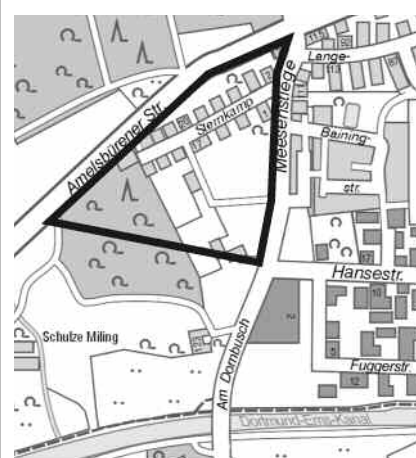
Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 7. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 7. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 22. Juni 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 465: Hilstrup – Meesenstiege / südlich Sternkamp

Der vom Rat der Stadt Münster am 9. 11. 2005 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 465 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 465 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 465 tritt der Bebauungsplan HI 14: Hilstrup - südlich der Amelsbürener Straße, soweit er durch den Bebauungsplan Nr. 465 überlagert wird, teilweise außer Kraft.

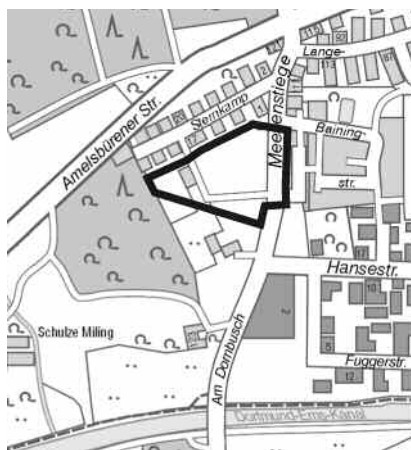
Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 465 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

- 1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 465

3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

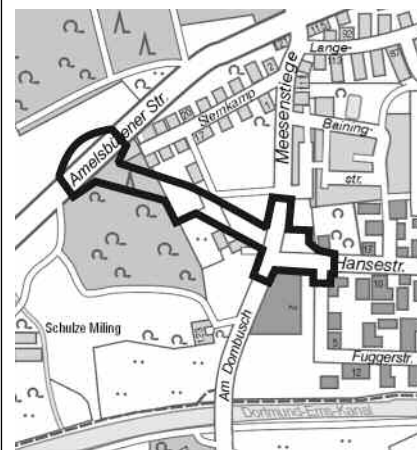
- 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

- 3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 470

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, 22. Juni 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 470: Hilstrup – verlängerte Hansestraße / Amelsbürener Straße

Der vom Rat der Stadt Münster am 21. 6. 2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 470 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 470 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 470 tritt der Bebauungsplan Nr. 212: Hilstrup – Hansestraße / Fuggerstraße, soweit er durch den Bebauungsplan Nr. 470 überlagert wird, teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 470 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 22. Juni 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 474: Angelmodde – Wohngebiet östlich Twenhövenweg

Der vom Rat der Stadt Münster am 21. 6. 2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 474 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 474 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 474 treten die Bebauungspläne ANG 8: Sportzentrum und Nr. 357: Angelmodde – Twenhövenweg / Uferstraße / Gallitzinstraße, soweit sie durch den Bebauungsplan Nr. 474 überlagert werden, teilweise außer Kraft.

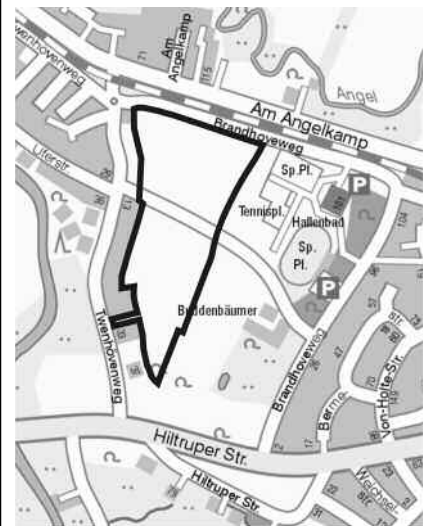
Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 474 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu sehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 474

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 22. Juni 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 494: Wolbeck – Gewerbegebiet südlich Wolbecker Windmühle / östlich Hofkamp

Der vom Rat der Stadt Münster am 21. 6. 2006 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 494 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 494 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 494 treten die Bebauungspläne Nr. 307: Wolbeck – Gewerbegebiet Windmühle (Münsterstraße / Goldbrink / Hofkamp / Alter Postweg) und Nr. 365: Wolbeck – Gewerbegebiet Windmühle II (Münsterstraße / Goldbrink / Hofkamp / Alter Postweg) soweit sie durch den Bebauungsplan Nr. 494 überlagert werden, teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 494 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 494

und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 bezeichnete Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des

Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 22. Juni 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

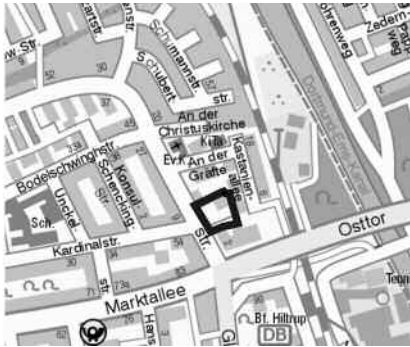
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 496: Hiltrup - Landwirtschaftsverlag / östlich Hülsebrockstraße

Der vom Rat der Stadt Münster am 21. 6. 2006 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 496 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 496 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffent-



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 496

lichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 496 tritt der Bebauungsplan Nr. 374: Hiltrup – An der Christuskirche / Kastanienallee / Marktallee / Hülsebrockstraße soweit er durch den Bebauungsplan Nr. 496 überlagert wird, teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 496 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„ Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 22. Juni 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Umlegungsgebiet U 10: Grevener Straße/ Steinfurter Straße/ York-Ring

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 18. 5. 2006 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Einwurfsgrundstücke

ON 1.2

Grevener Straße, Gemarkung Münster, Flur 71, Flurstück 697

ON 1.3

Grevener Straße 57, Gemarkung Münster, Flur 71, Flurstücke 280, 507 und

Grevener Straße 59, Gemarkung Münster, Flur 71, Flurstücke 146, 279, 369 und 690

am 9. 6. 2006 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümerin in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Bau- und Landwirtschaftsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 23. Juni 2006

Umlegungsausschuss
Stadt Münster

L. S.

Dr. Jeddelloh
Vorsitzender

Beschluß des Rates der Stadt Münster über die Jahresrechnung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2005 und die Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 GO NW

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2004 (GV. NRW. S. 96), hat der Rat der Stadt Münster am 21. Juni 2006 folgendes beschlossen:

Der Rat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen wie folgt fest:

Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen
1.308.143.576,91 €

Gesamt-Ist-Ausgaben
1.305.163.971,35 €

Buchmäßiger Kassenbestand bei
Abschluss des Haushaltsjahres 2005
+ 2.979.596,56 €

Ergebnis der Haushaltsrechnung

Summe bereinigte Soll-Einnahmen
784.791.296,12 €

Summe bereinigte Soll-Ausgaben
784.791.296,12 €

Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2005 wird dem Oberbürgermeister gem. § 94 Gemeindeordnung NRW die Entlastung erteilt.

Bekanntmachung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2005 der Stadt Münster mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 3. 7. 2006 bis einschließlich 11. 7. 2006 beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, Zimmer 362, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Ebenfalls bei der vorgenannten Stelle kann der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses (allgemeiner Berichtsband) eingesehen werden.

Münster, den 22. Juni 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung über Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 22. 6. 2006

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) – GO, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) – SGB VIII, sowie § 17 Gesetz über die Tageseinrichtungen für Kinder vom 29.10.1991 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 vom 17.5.2006 (GV. NRW. S. 197), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 21.6.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Ab dem 1.8.2006 werden für den Besuch von Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach § 17 und der Anlage zu § 17 Abs. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in der bis zum 31.7.2006 geltenden Fassung vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30) erhoben.
- (2) Für Plätze, die nach dem sog. u-3-Programm des Rates der Stadt Münster zum Ausbau von Kindertagesbetreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren eingerichtet wurden, werden auch über den 1.8.2006 hinaus Elternbeiträge analog § 17 GTK in der in Absatz 1 genannten Fassung nach dem Ratsbeschluss vom 29.6.2005 (Vorlagen-Nr. V/0289/2005) erhoben.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge zu den Absätzen 1 und 2 ergeben sich aus der Anlage.

§ 2

Übergangsvorschrift

Die auf der Grundlage des GTK in der Fassung vom 29. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2004 und nach dem Ratsbeschluss vom 29. 6. 2005 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide behalten weiterhin ihre Gültigkeit, da eine Änderung der Beitragshöhe nicht eintritt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 8. 2006 in Kraft.

Elternbeitragstabellen

Jahresbruttoeinkommen	Kinder-garten GTK	Ganztags GTK Zuschlag	Kinder unter 3 Jahren GTK	Schulkind GTK	Kinder unter 3 Ganztage TAG	Kinder unter 3 Teilzeit TAG	Kinder über 3 Ganztage TAG	Kinder über 3 Teilzeit TAG
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	26,08 €	+ 15,85 €	68,00 €	26,08 €	68,00 €	44,00 €	41,93 €	20,49 €
bis 36.813,00 €	44,48 €	+ 26,08 €	141,12 €	57,78 €	141,12 €	91,31 €	70,56 €	34,94 €
bis 49.084,00 €	73,11 €	+ 41,93 €	208,61 €	83,85 €	208,61 €	134,98 €	115,04 €	57,44 €
bis 61.355,00 €	115,04 €	+ 62,89 €	276,61 €	115,04 €	276,61 €	178,98 €	177,93 €	90,38 €
über 61.355,00 €	151,34 €	+ 83,85 €	312,91 €	151,34 €	312,91 €	202,47 €	235,19 €	118,91 €

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. Juni 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Fundbüro - abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 1. 9. 2006 versteigert werden:

Fahrräder, Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Mopeds, Taschen, Schirme und anderes.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 31. 8. 2006 beim Amt für Bürgerangelegenheiten der Stadt Münster, Klemensstr. 10, Zimmer 351, während der Dienststunden montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr anzumelden.

Münster, den 21. Juni 2006

Der Oberbürgermeister
I. A.

Meyer

Aufnahme von Kraftloserklärungen

Das aufgebote Sparkassenbuch

Nr. 305932931

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 22. Juni 2006

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Das aufgebote Sparkassenbuch

Nr. 305933210

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 22. Juni 2006

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Das aufgebote Sparkassenbuch

Nr. 305933822

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 22. Juni 2006

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Das aufgebote Sparkassenbuch

Nr. 362132037

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 22. Juni 2006

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Das aufgebote Sparkassenbuch

Nr. 373024785

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 22. Juni 2006

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

AirportPark FMO GmbH Jahresabschluss 2005

Die Bilanz der AirportPark FMO GmbH mit Stichtag 31. 12. 2005 wurde am 22. 5. 2006 von der Gesellschafterversammlung wie festgestellt:

AKTIVA	3.523.729,71 €
PASSIVA	3.523.729,71 €

Für das Jahr 2005 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 158.341,82 € festgestellt.

Der vorstehende Jahresabschluss 2005 der AirportPark FMO GmbH wird hiermit gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW bekannt gemacht. Der Jahres-

abschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom **3. 7. bis 14. 7. 2006** bei der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt, Tecklenburger Str. 8, 48565 Steinfurt, Tel. 02551/69-2703, zu folgenden Zeiten aus: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Ein anderer Termin zur Einsichtnahme kann telefonisch vereinbart werden.

Greven, Steinfurt den 8. Juni 2006

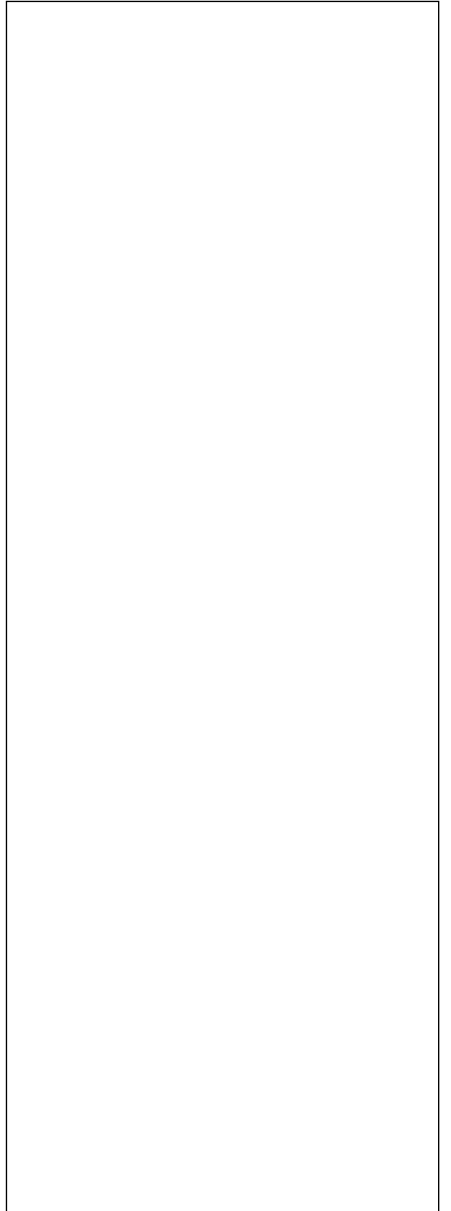
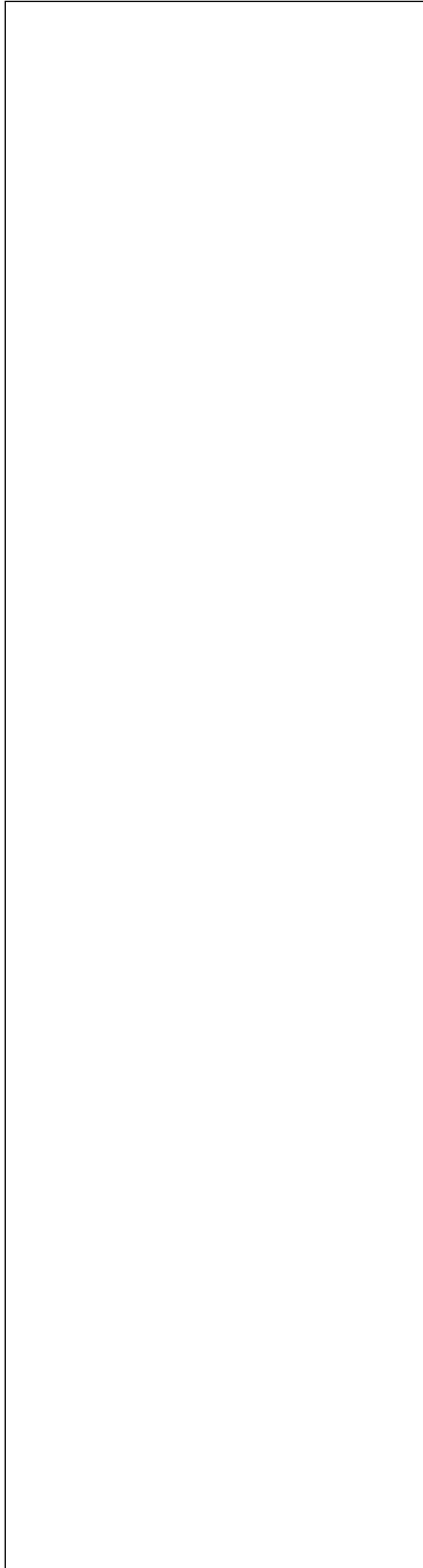
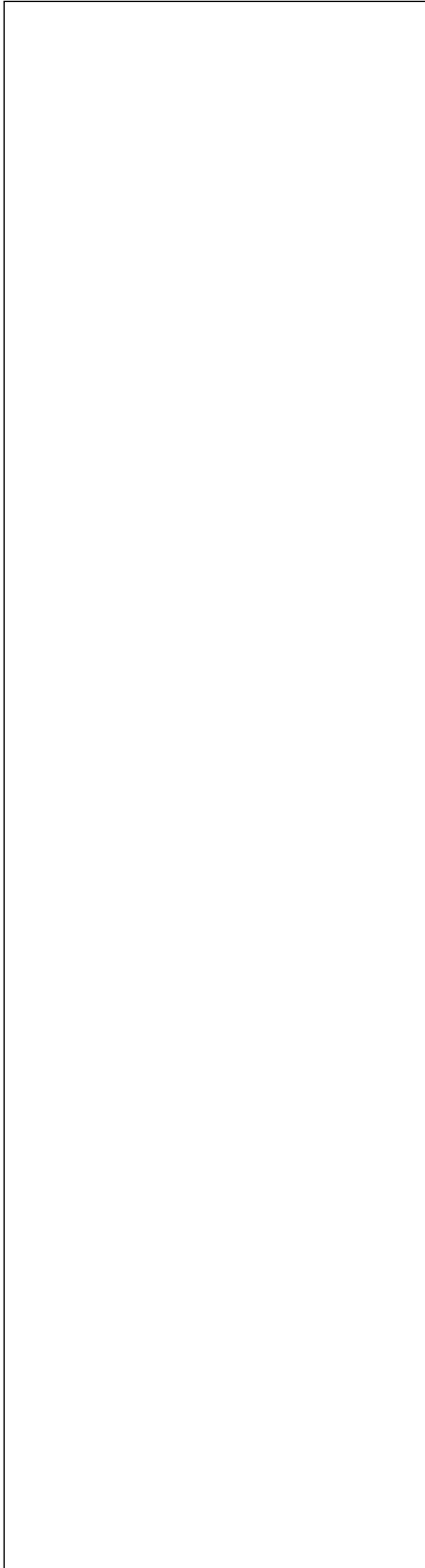
Bischoff	Niederau
Geschäftsführer	Geschäftsführer

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster



Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22